

Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH  
Königsbrunnerstraße 8  
2202 Enzersfeld

**Dipl.-Ing. Dr. Johanna Kirchstätter**  
Sachbearbeiterin

+43 1 71100-805238  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.272.834

**Akkreditierung;  
Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH,  
Identifikationsnummer 0718**

## **ÄNDERUNGSBESCHEID**

### **Spruch**

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, GZ BMDW-92.321/0186-I/12/2018, zuletzt geändert mit GZ 2023-0.916.771, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

**Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH  
Königsbrunnerstraße 8  
2202 Enzersfeld**

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Produktzertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17065:2012

**Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH, Königsbrunnerstraße 8, 2202 Enzersfeld**

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2025-0.272.834"

weitere Standorte:

**Parkring 2, 8403 Lebring**

**Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck**

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0718**.

Erstakkreditierungsdatum: 18.12.2018

### **Geltungsbereich der Akkreditierung**

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2023-0.916.771.

### **Auflagen und Bedingungen**

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF - International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

Eine Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.

## **Abgabenvorschreibungen**

Die Eingabegebühren werden der akkreditierten Stelle Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

## **Begründung**

Mit Schreiben vom 01.03.2024 hat die akkreditierte Stelle der Überwachungsbegutachtung der Akkreditierung zugestimmt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 12.12.2024, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Im Zuge der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde die EUV 1151/2012 aufgehoben. Mit Schreiben vom 02.10.2024 hat die akkreditierte Stelle die Erweiterung bzw. Abänderung der Akkreditierung beantragt.

Es wurden von der Sachbearbeiterin keine gravierenden Änderungen in den Verordnungen erkannt, welche Einfluss auf die die Kontrolltätigkeiten in den einzelnen Bereichen ergeben. Die einzelnen Spezifikationen sind in eigenen Dokumenten beschrieben, welche über das dazugehörigen Zertifizierungsprogramm kontrolliert werden. In diesen Dokumenten ist es zu keinen Änderungen gekommen.

Vom Sachverständigenteam ist jedoch im Zuge der jährlichen Überwachungsbegutachtung die Implementierung/Aufnahme der EUV 1143/2024 im QM-System der Kontrollstelle zu begutachten.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle am 29.01.2025 die Änderung der Ausgabe der Richtlinie Biologische Produkte beantragt. Da dies keine Änderung im Geltungsbereich der Akkreditierung bewirkt und aufgrund der fachkundigen Beurteilung der übermittelten GAP-Analyse durch die zuständige Sachbearbeiterin in der Akkreditierung Austria konnte die beantragte Änderung in den Akkreditierungsumfang aufgenommen werden.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 26.03.2025 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 08.04.2025 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschriften gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschriften" zitierten Gesetzesstellen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen

und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

## **Hinweise**

1. Informationen zum Akkreditierungsumfang sind unter <https://akkreditierung-austria.gv.at> verfügbar.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Wien, am 25. April 2025

Für den Bundesminister:

DI Dr. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Bestätigung der Akkreditierung

Elektronisch gefertigt